



# Berglen

## **Merkblatt für den Umgang mit Niederschlagswasser bei der Grundstücksentwässerung (Information für Bauherren)**

Die Gemeinde Berglen beseitigt das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) über ihre öffentliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“. Als Folge des Urteils 2 S 2938/08 des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) vom 11.03.2010 müssen die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg und damit auch die Gemeinde Berglen zum 01.01.2013 die Abwassergebühren getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser erheben.

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie als Bauvorhabensträger über diesen Umstand rechtzeitig informieren und gleichzeitig Hinweise zu möglichen Alternativen zur Regenwasserableitung geben. So erhalten Sie bereits in der Planungsphase konkrete Hinweise, wie Sie die Höhe Ihrer zukünftigen Niederschlagswassergebühr beeinflussen können.

### So wird abgerechnet

Die Abwassergebühren müssen nach dem Verursacherprinzip erhoben werden. Schmutz- und Niederschlagswasser werden dann nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen berechnet.

- Die Kosten für die **Schmutzwasserableitung** werden nach dem Frischwassermaßstab berechnet (in €/m<sup>3</sup>).
- Das von versiegelten Flächen in die öffentliche Abwasseranlagen abfließende Niederschlagswasser verursacht Kosten durch die Bereitstellung ausreichend großer Kanalquerschnitte, die Anordnung von Regenentlastungsanlagen / Retentionsbecken / Stauraumkanälen sowie durch die Regenwasserbehandlung (z.B. über die Kläranlage). Die Kosten für das **Ableiten des Niederschlagswassers** errechnet sich nach den auf den einzelnen Grundstücksflächen tatsächlich vorhandenen und an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossenen versiegelten Flächen mit einem Gebührensatz nach €/m<sup>2</sup>. Nicht betroffen von der Niederschlagswassergebühr sind Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser dauerhaft ohne Nutzung eines Teils der öffentlichen Abwasseranlage direkt in ein Gewässer eingeleitet wird oder versickert.

### Möglichkeiten zur Reduzierung der Niederschlagswassergebühr

Für die Niederschlagswassergebühr werden alle versiegelten Flächen veranlagt, von denen direkt oder indirekt (über öffentliche oder fremde private Grundstücke) Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation bzw. öffentlichen Abwasseranlagen abgeleitet wird.

Die Höhe der Niederschlagswassergebühr ist daher direkt abhängig von:

- der Größe der versiegelten Flächen
- dem Grad der Durchlässigkeit der einzelnen Flächen:
  - Vollständig versiegelt (Faktor 1,0): z.B. Dachflächen (Ziegeldach, Blechdach, Glasdach), Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss oder auf Beton verlegt.
  - Stark versiegelt (Faktor 0,5): z.B. Flachdach mit Kiesschüttung, Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige wasser-undurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf sickerfähigem Untergrund verlegt.
  - Wenig versiegelt (Faktor 0,3): z.B. Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer

Durch den Bau von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) und Versickerungsanlagen können ebenfalls Gebühren gespart werden. Diese Anlagen müssen ein Mindestvolumen von 2 m<sup>3</sup> aufweisen und ganzjährig fest angeschlossen (d.h. festinstalliert und ortsunveränderlich) sein. Je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen werden bis zu 15 m<sup>2</sup> einleitende Fläche berücksichtigt.

- bei Zisternen mit Überlauf für die Gartenbewässerung werden je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen 8 m<sup>2</sup> der einleitenden Fläche von der gebührenpflichtigen Fläche abgesetzt.
- bei Zisternen mit Überlauf mit Brauchwassernutzung im Haushalt oder Betrieb sowie bei Versickerungsanlagen werden je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen 15 m<sup>2</sup> von der gebührenpflichtigen Fläche abgesetzt.

Eine Reduzierung erfolgt bis maximal 100 % der an die Zisterne angeschlossenen abflussrelevanten Fläche. Werden auf dem Grundstück Versickerungsanlagen oder Zisternen ohne einen Anschluss / Notüberlauf an die öffentlichen Abwasseranlagen genutzt, ist für die daran angeschlossenen Flächen keine Niederschlagswassergebühr zu bezahlen.

#### Nebenbestimmungen zur Genehmigung von Zisternen:

Zur Installation von Zisternen gibt es diverse Bestimmungen, diese entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt des Geschäftsbereichs Gesundheit des Landratsamt Rems-Murr-Kreis.

Nach § 5 der Wasserversorgungssatzung besteht für alle Wasserabnehmer ein Benutzungszwang, d.h. auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist nur die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung. Daher muss der Grundstückseigentümer vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage bei der Gemeinde die Befreiung vom Benutzungszwang zu beantragen.

Den Antrag für die Befreiung vom Benutzungszwang sowie eine Anzeige für das Gesundheitsamt erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung Berglen!

Für Niederschlagswasser, das als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt wird, sind gemäß § 35 der Abwassersatzung der Gemeinde Berglen (AbwS) Schmutzwassergebühren zu bezahlen. Der Nachweis der angefallenen Abwassermenge hat durch Messung eines Zwischenzählers zu erfolgen. Dieser Wasserzähler muss geeicht sein, vom Gebührenschildner auf seine Kosten angebracht und unterhalten werden und durch das Wasserwerk Berglen abgenommen werden. Als angefallene Abwassermenge können auch pauschal 10 m<sup>3</sup> je Jahr und polizeilich gemeldeter Person zugrunde gelegt werden.

#### Die Möglichkeiten zur Versickerung sind von verschiedenen Faktoren abhängig. Diese können im Einzelfall die Anlage einer Versickerungsanlage erschweren oder auch verhindern:

- Bodenbeschaffenheit bzw. –durchlässigkeit
- Grundwasserverhältnisse bzw. erforderliche Grundwasserflurabstände
- Verschmutzungsgrad der befestigten Flächen
- Wasserschutzgebiete
- Bereiche mit Altlastenablagerungen
- Flächenverfügbarkeit für Versickerungsanlagen

Die Randbedingungen müssen daher vorab geklärt werden, um z.B. Vernässungsschäden am eigenen Haus oder am Haus des Nachbarn zu vermeiden.

#### Anzeigepflicht:

Gemäß § 42 AbwS der Gemeinde Berglen hat der Grundstückseigentümer die Herstellung oder Veränderung von versiegelten Flächen sowie Entlastungsbauwerken innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Gemeinde Berglen anzuzeigen. Den entsprechenden Vordruck erhalten Sie auf Anfrage.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung.

**Technischer Ansprechpartner:**  
Tel.: 07195/9757-62

**Gebührenveranlagung:**  
Tel.: 07195/9757-31  
Fax: 07195/9757-39